

**Leihvertrag
für Medizinprodukte bzw. medizintechnische Geräte
(MT-Leihgeräte)**

A) Leihvertrag (KATEGORIE A)

Der vorliegende Leihvertrag ist immer dann abzuschließen, wenn Medizinprodukte bzw. medizintechnische Geräte (kurz MT-Leihgeräte), welche bisher noch nicht in dieser Form am betreffenden Standort zum Einsatz gelangt waren, der Tirol Kliniken GmbH leihweise zur Verfügung gestellt werden.

Der gegenständliche Vertrag ist in diesem Fall vom Verleiher vollständig auszufüllen und samt den Verweisdokumenten und allen Anlagen der Geräteübernahmestelle beim Zentrum für Medizin- und Labortechnik (kurz ZML) des A.ö. Landeskrankenhauses (Univ.-Kliniken) Innsbruck per E-Mail (lki.geraete-uebernahme@tirol-kliniken.at) zu übermitteln (Registrierung). Die diesbezügliche Registrierung von Leihgeräten ist für Verleiher und Anwender gleichermaßen verpflichtend.

B) Leihstellungen zur Reparaturüberbrückung (KATEGORIE B)

Bei Leihstellungen zur Reparaturüberbrückung ist der Abschluss dieses Leihvertrags nicht erforderlich. Es ist lediglich das Formularblatt für Medizinische Leihgeräte [\[Download\]](#) des ZML auszufüllen und per E-Mail (lki.geraete-uebernahme@tirol-kliniken.at) zu übermitteln.

C) Leihstellungen im Rahmen von klinischen Studien (KATEGORIE C)

Bei Leihstellungen im Rahmen von klinischen Studien ist der Abschluss dieses Leihvertrags nicht erforderlich. Es ist lediglich das Formularblatt für Medizinische Leihgeräte [\[Download\]](#) des ZML auszufüllen und per E-Mail (lki.geraete-uebernahme@tirol-kliniken.at) zu übermitteln.

Leihvertrag
(KATEGORIE A)

abgeschlossen zwischen der

- a) **Tirol Kliniken GmbH**, FN 55332x, mit dem Sitz in Innsbruck und der Geschäftsanschrift A-6020 Innsbruck, Anichstraße 35, vertreten durch die zeichnungsberechtigten Organe, in der Folge auch kurz „Tirol Kliniken“ genannt,

Titel / Vorname / Nachname des Nutzers:

Abteilung / Klinik:

Aufstellungsort:

Kostenstellenummer:

Zweck der Leihstellung:

als Entleiher einerseits

und

- b)

Name des Unternehmens:

Adresse (Land, PLZ, Straße):

vertreten durch

Name:

E-Mail-Adresse:

Telefonnummer:

in der Folge auch kurz „Verleiher“ genannt, als Verleiher andererseits.

Der Leihgegenstand wird von den Tirol Kliniken mit folgender Equipment-Nummer erfasst:

Equipment Nummer:

1. Vertragsgegenstand

- 1.1. Der Verleiher stellt den Tirol Kliniken zu den Bedingungen gemäß diesem Vertrag nachstehende MT-Leihgeräte (in der Folge kurz „Leihgegenstand“ genannt) leihweise, also ohne Entgelt, für den laut Betriebsanleitung und sonstigen schriftlichen Anordnungen des Verleihers angegebenen Einsatz zur Verfügung:

Leihdauer von: bis (maximal drei Jahre)

Gerätebezeichnung:

Hersteller:

Type:

Seriennummer:

Herstellerland: Baujahr:

Risikoklasse gem. MPG: I / IIa / IIb / III Einweisung erforderlich: Ja / Nein

CE – Konformitätserklärung (PDF): Betriebsanleitung auf Deutsch (PDF):

Hygiene- und Sterilisationsanleitung auf Deutsch (PDF):

Prüfprotokoll (PDF): STK/ MTK oder nicht erforderlich

Gerätewert in Euro:

Beschreibung/Zweck des Geräte(konfiguration):

Verbrauchsmaterial: nicht erforderlich
 kostenlose Überlassung durch Verleiher
 Überlassung gegen Kostentragung durch Tirol Kliniken

Verbrauchsmaterialien pro Behandlung:	Kosten in Euro pro Behandlung:
<input type="text"/>	<input type="text"/>

Anzahl der Behandlungen pro Monat:

- 1.2 Die Tirol Kliniken sind berechtigt, den Standort des Leihgegenstands innerhalb der Tirol Kliniken beliebig zu ändern.

- 1.3 Es ist eine IT-Anbindung erforderlich

NEIN

JA Das IT-Anbindungsformular [\[Download\]](#) ist vom Verleiher vollständig auszufüllen und per E-Mail (iki.geraete-uebernahme@tirol-kliniken.at) zu übermitteln.

2. Vertragsdauer, Auflösung

- 2.1. Der Verleiher stellt den Tirol Kliniken den Leihgegenstand wie unter Punkt 1.1 angeführt, maximal jedoch für drei Jahre, zur Verfügung.
- 2.2 Die Tirol Kliniken können den vorliegenden Vertrag unabhängig von Punkt 2.1 jederzeit ohne Einhaltung einer Frist mittels eingeschriebener Briefsendung auflösen.
- 2.3 Der Verleiher kann den vorliegenden Vertrag unabhängig von Punkt 2.1 unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Quartalsende mittels eingeschriebener Briefsendung kündigen.
- 2.4 Der Verleiher hat bei Vertragsbeendigung (durch Zeitablauf, Auflösung bzw. Kündigung) den ursprünglichen Zustand der Geräteumgebung/des Standorts unverzüglich wieder herzustellen.
- 2.5 Zum Ende der Leihdauer und noch vor der Rücknahme des Leihgegenstands sind vom Verleiher alle für den Nutzer relevanten Daten am Einsatzort zu sichern. Danach sind noch am Einsatzort vom Verleiher alle Daten vom Gerät zu löschen.

- 2.6 Der Leihgegenstand muss vom Verleiher selbst zurückgenommen werden. Dies ist der Geräteübernahmestelle des ZML per E-Mail (lki.geraete-uebernahme@tirol-kliniken.at) mittels Rücknahmemeldung [[Download](#)] zeitgerecht vorher zu melden.

3. Kostentragung

3.1 Allgemeine Kosten

Alle Kosten in Zusammenhang mit dem Leihgegenstand werden zur Gänze vom Verleiher getragen, wie insbesondere für Lieferung, Aufstellung, behördliche Genehmigungen, Erfüllung behördlicher Auflagen und Aufträge, sicherheitstechnische Kontrollen durch den TÜV, sonstige Überprüfungen, Inbetriebnahme, Instandhaltung (Inspektion, Instandsetzung, Wartung), Ersatzteile, Demontage, Rücktransport, Versicherung und Einschulung gemäß Medizinproduktegesetz, Steuern, Gebühren, Zölle, Urheberrechtsabgaben, Entsorgungsbeiträge udgl. Werden die Tirol Kliniken daraus in Anspruch genommen, wird der Verleiher die Tirol Kliniken schad- und klaglos halten. Insbesondere sind die Tirol Kliniken in diesem Fall auch berechtigt, solche Beträge mit zu Recht bestehenden Forderungen des Verleihers gegenzuverrechnen.

Die Tirol Kliniken tragen ausschließlich die Kosten für Versorgungsleistungen mit Strom, Öl, Gas und Wasser.

- 3.2 Für den Fall der Erforderlichkeit von Verbrauchsmaterialien und Kostentragung derselben durch die Tirol Kliniken (Verpflichtend anzukreuzen)

Der Verleiher bestätigt, dass im Fall der Kostentragung von Verbrauchsmaterialien durch die Tirol Kliniken GmbH

der Leihgegenstand kostenlos zur Verfügung gestellt wird und seitens des Verleihers kein Aufschlag auf die Preise für die Verbrauchsmaterialien für den Leihgegenstand erhoben wird.

ein Aufschlag von Euro auf die Preise für die Verbrauchsmaterialien (pro Stück) für den Leihgegenstand erhoben wird. In diesem Fall ist der Leihvertrag gem. § 33 TP 5 GebG zu vergebühren und trägt die diesbezüglichen Kosten der Verleiher und wird dieser die Tirol Kliniken in diesem Zusammenhang völlig schad- und klaglos halten.

4. Medizinproduktegesetz, Medizinproduktebetreiberverordnung, Genehmigungen

- 4.1 Der Verleiher garantiert, dass der Leihgegenstand den geltenden rechtlichen Vorschriften, insbesondere dem Bundesgesetz betreffend Medizinprodukte (Medizinproduktegesetz – MPG), Stammfassung BGBl. Nr. 657/1996, in der jeweils geltenden Fassung, entspricht.
- 4.2 Der Verleiher stellt sicher, dass der zur Verfügung gestellte Leihgegenstand gut sichtbar als „Leihgegenstand“ gekennzeichnet ist.
- 4.3 Sämtliche im Zusammenhang mit dem Leihgegenstand den Betreiber gemäß der Verordnung über das Erichten, Betreiben, Anwenden und Instandhalten von Medizinprodukten in Einrichtungen des Gesundheitswesens (Medizinproduktebetreiberverordnung – MPBV), Stammfassung BGBl. II Nr. 70/2007, in der jeweils geltenden Fassung, treffenden Verpflichtungen sind vom Verleiher zu erbringen.
- 4.4 Die Prüfzeugnisse, insbesondere die CE-Kennzeichnung und die Konformitätserklärung, sind den Tirol Kliniken vor Vertragsunterfertigung zu übermitteln bzw. dem Leihvertrag als Anlage beizufügen.

5. Übergabe des Leihgegenstands und Einweisungen

- 5.1 Der Verleiher ist bei der Übergabe für die ordnungsgemäße Aufstellung des Leihgegenstands verantwortlich. Diese Verpflichtung gilt insbesondere für die entsprechende Schnittstellenanbindung.
- 5.2 Der Verleiher überprüft bei der Übergabe die Funktionstüchtigkeit des Leihgegenstands.
- 5.3 Der Verleiher hat die Verantwortung zur Einweisung der Personen der Tirol Kliniken gemäß dem Bundesgesetz betreffend Medizinprodukte (Medizinproduktegesetz – MPG), Stammfassung BGBl. Nr. 657/1996 und den dazu ergangenen Verordnungen, in der jeweils geltenden Fassung. Der Verleiher ist für die Einschulung des Personals der Tirol Kliniken verantwortlich bzw. weist das Personal umfassend ein. Bedienungsanleitungen in deutscher Sprache sind in ausreichender Zahl beizubringen. Um Einweisungen zu protokollieren ist das Einweisungsprotokoll der Tirol Kliniken [[Download](#)] oder ein Protokoll vergleichbarer Qualität bzw. gleichen Umfangs zu verwenden.

6. Tausch des Leihgegenstands

- 6.1 Der Verleiher hat im Fall der Instandsetzung bzw. Wartung einen Tausch des Leihgegenstands oder im Fall der Vertragsbeendigung das Entfernen des Leihgegenstands dem Zentraleinkauf der Tirol Kliniken (zentraleinkauf@tirol-kliniken.at) und dem ZML (iki.geraete-uebernahme@tirol-kliniken.at) zeitgerecht vorher per E-Mail bekannt zu geben.
- 6.2 Der Austausch des Leihgegenstands oder von Teilen desselben sowie der jeweilige Gerätelebenslauf ist in Entsprechung der Medizinproduktebetrieberverordnung – MPBV, Stammfassung BGBl. II Nr. 70/2007, in der jeweils geltenden Fassung, vom Verleiher zu dokumentieren. Die vollständige Dokumentation ist auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.

7. Mängelfreiheit, Haftung

- 7.1 Der Verleiher stellt sicher, dass der Leihgegenstand in technisch einwandfreiem Zustand, frei von Mängeln und irgendwelchen Rechten Dritter ist.
- 7.2 Der Verleiher bzw. dessen Rechtsnachfolger hat den Tirol Kliniken allfällige Schäden, die aus oder in Zusammenhang mit dem Leihgegenstand entstehen, zu ersetzen. Dies gilt auch für Mangelfolgeschäden. Wird der Leihgegenstand nicht entsprechend dem Leihvertrag und der Gebrauchsanweisung oder sonstiger schriftlicher Anordnungen des Verleihers durch die Tirol Kliniken verwendet, ist die Haftung des Verleihers für jene Schäden ausgeschlossen, welche sich aufgrund dieser unsachgemäßen bzw. entgegen den Vorschriften bewirkten Verwendung ergeben.
- 7.3 Der Verleiher wird die Tirol Kliniken hinsichtlich allfälliger Schäden Dritter völlig schad- und klaglos halten, welche bei Verwendung des Leihgegenstands gemäß dem Leihvertrag und der Gebrauchsanweisung oder sonstiger schriftlicher Anordnungen des Verleihers entstehen.
- 7.4 Die Tirol Kliniken haften nicht für eine Beschädigung des Leihgegenstands bei ordnungsgemäßigem Gebrauch oder für den Untergang des Leihgegenstands während der Vertragsdauer. Es ist dem Verleiher unbenommen, für den Leihgegenstand für diese Fälle eine Sachversicherung abzuschließen. Die Kosten dafür hat allein der Verleiher zu tragen.

8. Allgemeine Bestimmungen

- 8.1 Nebenabreden und Änderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Dies gilt auch für das Abweichen vom Schriftformerfordernis.
- 8.2 Ausschließlicher Gerichtsstand ist das sachlich zuständige Gericht in Innsbruck. Es ist österreichisches Recht anzuwenden. Die Anwendung des einheitlichen UN-Kaufrechts (Convention on Contracts for the International Sale of Goods vom 11. April 1980, UNCITRAL-Kaufrecht) und der Verweisnormen des Bundesgesetzes über das internationale Privatrecht (IPR-Gesetz), Stammfassung BGBl. Nr. 304/1978, in der jeweils geltenden Fassung, wird ausgeschlossen.
- 8.3 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Eine unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige zu ersetzen, die dem angestrebten Ziel der ursprünglichen Bestimmung bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise am Nächsten kommt. Im Zweifel gilt die unwirksame Bestimmung durch eine solche gültige Bestimmung als ersetzt.
- 8.4 Die Geltung allgemeiner Geschäftsbedingungen wird wechselseitig ausgeschlossen.
- 8.5 Dieser Vertrag wird in zwei Gleichschriften errichtet. Jede Vertragspartei erhält ein Original.

9. Unterfertigung

Innsbruck, am

Für den Verleiher

Für die Tirol Kliniken GmbH

Titel Vorname Nachname Titel Funktion

Titel Vorname Nachname Titel Funktion